

teln und Formen zu verwirklichen. Diese Zielsetzung geht damit in den Grundbestand jedes Rechtszweiges ein, der sich in seinen konkretisierenden Regeln von ihr leiten läßt.

Das in der Verfassung (Art. 20 Abs. 2) verankerte Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist in ähnlicher Weise von grundlegender Bedeutung für das gesamte Rechtssystem. In allen anderen Rechtszweigen wird dieses Prinzip mit für den jeweiligen Regelungsgegenstand typischen Normen konkretisiert.

Das in Art. 24 der Verfassung fixierte Grundrecht auf Arbeit trifft fundamentale Aussagen, die das Arbeitsrecht mit einer Vielzahl von Einzelnormen ausgestaltet. Welche Lohnformen durch arbeitsrechtliche Spezialregelungen für bestimmte Kategorien von Beschäftigten und unterschiedliche Arbeitsprozesse auch festgelegt werden mögen - sie müssen stets von dem verfassungsmäßigen Rechtsgrundsatz der Entlohnung nach Qualität und Quantität der Arbeit ausgehen. Keine arbeitsrechtliche Regelung darf gegen das Verfassungsgebot verstoßen, wonach Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche das Recht auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeitsleistung haben. Das Arbeitsrecht muß vielmehr dazu beitragen, diesen Grundsatz allseitig zu realisieren. Auch andere staatsrechtliche Normen sind für das Arbeitsrecht von gleichem Rang, selbst wenn die Beziehungen nicht in gleicher Weise offensichtlich sind. Das in Art. 21 der Verfassung verankerte Grundrecht eines jeden Bürgers, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten, wird natürlich auch im Arbeitsrecht wie in jedem anderen Rechtszweig angewandt und konkretisiert.

In diesen Beziehungen zwischen dem Staatsrecht und den anderen Rechtszweigen erscheint das *Staatsrecht als das Allgemeine, zu dem sich die anderen Rechtszweige wie das Besondere verhalten*. Jedoch kann die Stellung des Staatsrechts im Rechtssystem nicht auf dieses Verhältnis reduziert werden. *Das Staatsrecht enthält nicht nur allgemeine, grundlegende Regelungen, sondern gestaltet diese in verschiedenen Fällen auch konkret aus*, d. h., es gibt gesellschaftliche Verhältnisse, die *allein das Staatsrecht* juristisch ausgestaltet. Diese Verhältnisse werden von anderen Rechtszweigen weder teilweise noch unter einem spezifischen

Aspekt geregelt. Das gilt hauptsächlich für den Staatsaufbau, das Wahl- und Vertretungssystem, die Stellung der Volkskammer als des obersten Vertretungs- und Machtorgans und für die Staatsbürgerschaft. Die Ausschließlichkeit in der Zuordnung dieser gesellschaftlichen Verhältnisse zum Gegenstand des Staatsrechts bedeutet selbstverständlich nicht/ daß die entsprechenden staatsrechtlichen Regelungen für andere Rechtszweige ohne Belang wären.

So ist die umfassende Gesetzgebungskompetenz der Volkskammer ein entscheidender Faktor für die Entwicklung des Rechtssystems in seiner Gesamtheit wie eines jeden Rechtszweiges. Von der Staatsbürgerschaft hängt es häufig ab, ob Regelungen bestimmter Rechtszweige, z. B. des Familienrechts, überhaupt anwendbar sind.

Die Funktion des Staatsrechts als grundlegender, die Einheit des sozialistischen Rechtssystems gewährleistender Rechtszweig ist ein Beleg dafür, *daß die für das bürgerliche Recht charakteristische Trennung von öffentlichem und privatem Recht im Sozialismus nicht existiert*. Die gesellschaftlichen Grundlagen, aus denen sie erwuchs, sind mit der revolutionären Umgestaltung der Produktions- und Machtverhältnisse beseitigt worden.

Unter bürgerlichen Bedingungen galt und gilt das Staatsrecht als der Kern des öffentlichen Rechts, während für das private Recht das Zivilrecht im Mittelpunkt steht. Dafür ist das folgende Zitat charakteristisch: „Die gesamte Rechtsordnung gliedert sich in zwei große Bereiche, das *Privatrecht* und das *öffentliche Recht*. Das *Privatrecht* regelt die Rechtsverhältnisse der Bürger, Vereine, Kaufleute, Handelsgesellschaften usw. untereinander. Das *Öffentliche Recht* regelt die Rechtsverhältnisse (Aufbau, Funktionen u. a.) der Träger öffentlicher Hoheitsgewalt (Staat, Gemeinden, öffentlich-rechtlicher Körperschaften u. a.) sowie die Rechtsbeziehungen der Menschen zu diesen.“¹³

Die Trennung in öffentliches und privates Recht durchzieht die Rechtsordnungen aller Ausbeuterstaaten, deren ökonomische Struktur die Warenproduktion auf der Grundlage des privaten Eigentums an den Produktions-

13 Schunck/De Clerk, Allgemeines Staatsrecht und Staatsrecht des Bundes und der Länder, Siegburg 1981, S. 1.